

**1. Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem
Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium
im Rahmen des Bachelorstudiengangs für
Berufliche und Allgemeine Bildung (BAB)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 10.06.2010

vom 08.02.2011

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Bachelorstudienganges BAB an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 10.06.2010
vom 08.02.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Bachelorstudienganges BAB an der Westfälischen Wilhelmsuniversität vom 10.06.2010 (AB Uni 12/2010, S. 953) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Zusatzmodule für das erziehungswissenschaftliche Studium Lehramt (ESL)

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Master of Education-Studiums für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorableistungen aus einem der folgenden Wahlmodule aus dem Masterstudiengang zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen:

„Schule und Lehrberuf“ oder „Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess“ oder „Soziologie in pädagogischen Handlungsfeldern“ oder „Psychologie in Schule und Unterricht“ oder „Handeln und Moral“ oder „Gesellschaft und Staat“.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul in den Allgemeinen Studien erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 21.10.2010.

Münster, den 08.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles